

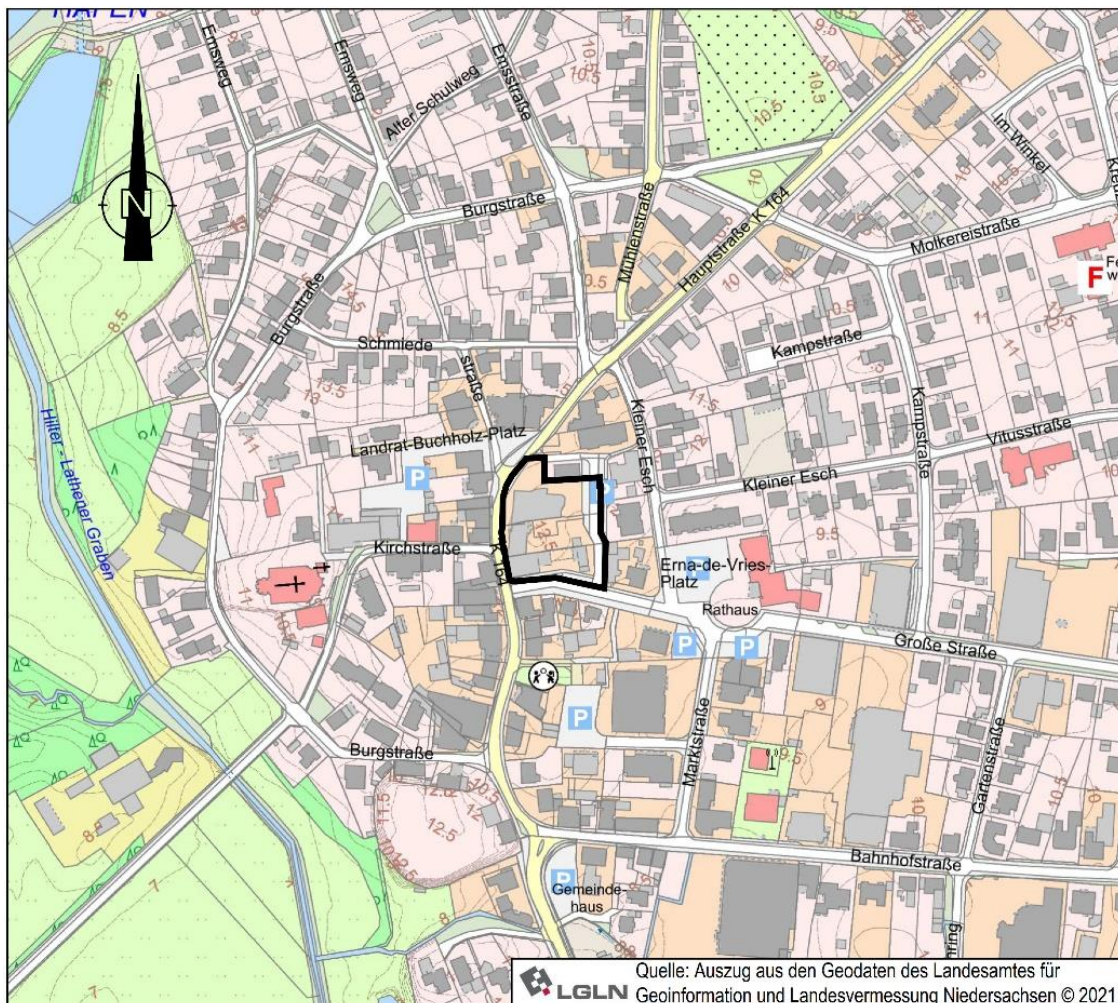


**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 17 „Markt“, 9. Änderung,
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Markt“ einschließlich Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden neue Entwicklungsmöglichkeiten im Plangebiet ermöglicht. Es wird eine Änderung des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Baugrenze an den neuen Verlauf der Straßenverkehrsfläche vorgenommen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Markt“ einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Markt“ sowie die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann die Bebauungsplanänderung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 20.04.2023



- Helmut Wilkens -
(Gemeindedirektor)